

**Synopse relevanter Dokumente zu internationaler und nationaler Gleichstellungspolitik und ihre Bedeutung für die Gleichstellung der Geschlechter im ESF+ in der Förderperiode 2021–2027**

**Living Document**

Stand: 25.05.2020

Art und Herkunft der Dokumente	Verbindlichkeit für den ESF+ - Primärrecht, - Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse) - Verträge, - Vereinbarungen, - Strategie, - Mitteilung, - Empfehlung	Gleichstellungsansatz: - <b>Doppelstrategie</b> (Gender Mainstreaming und direkt auf Gleichstellung zielende Aktionen), - <b>Gender Budgeting</b>	Ziele	Indikatoren	Implementierung
<b>Vereinte Nationen</b>					
<b>Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – CEDAW<sup>1</sup></b>	Vertrag/Übereinkommen, weltweit grundlegendes Rechtsinstrument im Bereich der Menschenrechte von Frauen <sup>2</sup>	Die Vertragsstaaten werden zur rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Frauen <u>in allen Lebensbereichen</u> inkl. Privatsphäre verpflichtet. Gleichzeitige Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen ist Mittel zur beschleunigten Verwirklichung der de-facto-Gleichstellung der Frau, stellt keine Diskriminierung des anderen Geschlechts dar.	Rechtliche und faktische Gleichstellung von Frauen in allen Lebensbereichen.	Kontrollmechanismus: CEDAW-Ausschuss <sup>3</sup> , keine numerischen, aber qualitative Indikatoren im Rahmen der Berichterstattung und der Bewertung/Empfehlungen durch den CEDAW-Ausschuss.	Auf Ebene der Vertragsstaaten.

<sup>1</sup> <https://www.frauenrechtskonvention.de/fakultativprotokoll-zum-uebereinkommen-zur-beseitigung-jeder-form-von-diskriminierung-der-frau-2243/>  
<https://www.bmfsfj.de/blob/142726/33b8e977afd60afd4da59306111fc397/20191218-handbuch-frauenrechtskonvention-cedaw-konsultationsfassung-data.pdf>

<sup>2</sup> Die Bundesrepublik Deutschland hat 1985 die Konvention und 2002 das Zusatzprotokoll ratifiziert. Beide wurden damit unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Mit der Ratifizierung erklärte die Bundesregierung ihre Absicht, einen verbesserten Schutz der Frauenrechte mit Nachdruck zu unterstützen, und setzte ein wichtiges Signal auch für andere Staaten, die noch zögerten bzw. bis heute zögern, dem Übereinkommen und/oder dem Zusatzprotokoll beizutreten.

<sup>3</sup> Der Ausschuss hat die Aufgabe, die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte zu prüfen, die Rechenschaft über die nationale Umsetzung des Übereinkommens, getroffene Maßnahmen und diesbezügliche Fortschritte geben.

Art und Herkunft der Dokumente	Verbindlichkeit für den ESF+	Gleichstellungsansatz	Ziele	Indikatoren	Implementierung
<b>Aktionsplattform von Peking<sup>4</sup></b>	Erklärung	Die Aktionsplattform enthält konkrete Maßnahmen und Aufgaben zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in zwölf Bereichen. Dieses umfassende Programm wurde durch 189 Staaten in der sog. Pekinger Erklärung einstimmig angenommen.	Strategische Ziele zu den weltweiten gleichstellungs-politischen Haupt-problembereichen. <sup>5</sup>	Indikatoren <sup>6</sup> : Jährliche Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking durch die Mitgliedsstaaten und die Organe der EU. Seit 1999 im Rahmen der jeweiligen EU-Rats-präsidentschaft quantitative und qualitative Indikatoren für die in der Aktions-plattform genannten zwölf kritischen Themenfelder.	Umsetzung im jeweiligen Nationalstaat mittels ressortspezifischer Maßnahmen.  Zusammenhang zwischen CEDAW bzw. Agenda 2030 + SDG einerseits und der Aktionsplattform von Peking feststellbar – Verweise auf die Plattform im Kontext von CEDAW und der Agenda 2030.

<sup>4</sup> [https://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](https://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html)

<sup>5</sup> „Als Rahmenvorgabe für Veränderung legt die Aktionsplattform ein umfassendes Engagement in zwölf Hauptproblembereichen sowie strategische Zielsetzungen und Maßnahmen für die internationale Gemeinschaft, die nationalen Regierungen und die Zivilgesellschaft, um die Menschenrechte von Frauen und Mädchen als unveräußerlichen, festen und untrennbaren Bestandteil der universellen Menschenrechte und der Grundfreiheiten vollständig umzusetzen. Die Hauptproblembereiche sind: (A) Frauen und Armut, (B) Bildung und Ausbildung von Frauen, (C) Frauen und Gesundheit, (D) Gewalt gegen Frauen, (E) Frauen und bewaffnete Konflikte, (F) die Frau in der Wirtschaft, (G) Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, (H) institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, (I) Menschenrechte der Frauen, (J) Frauen und die Medien, (K) Frauen und Umwelt sowie (L) Mädchen.“

([https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/519191/IPOL\\_STU\(2015\)519191\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/519191/IPOL_STU(2015)519191_DE.pdf), S. 8)

<sup>6</sup> Indikatoren: „Im Anschluss an die Vierte VN-Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking hat der Europäische Rat (Madrid, 15./16. Dezember 1995) eine jährliche Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking durch die Mitgliedsstaaten und die Organe der Europäischen Union beschlossen. Am 2. Dezember 1998 hat der Rat vereinbart, dass diese jährliche Überprüfung einen Vorschlag für eine Reihe quantitativer und qualitativer Indikatoren und Benchmarks enthalten soll. Seit 1999 werden daher von den jeweiligen EU-Ratspräsidentschaften quantitative und qualitative Indikatoren für die in der Aktionsplattform genannten zwölf kritischen Themenfelder vorgeschlagen und der Rat nimmt regelmäßig Schlussfolgerungen zu diesen Indikatoren an. Seit 2011 hat das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen die Aufgabe übernommen, die Umsetzung der Kapitel der Pekinger Aktionsplattform sowie die bereits vorhandenen Indikatoren nach und nach zu überprüfen sowie neue bzw. aktualisierte Indikatoren vorzuschlagen, zu denen die jeweiligen EU-Ratspräsidentschaften dem Rat Schlussfolgerungen vorlegen. In 2011 startete das EIGE darüber hinaus die Datenbank „Frauen und Männer in der EU: Fakten und Daten“, die alle bereits indossierten Peking-Indikatoren sowie – soweit vorhanden – die dazugehörigen Daten umfasst.“ (<https://www.bmfsfj.de/blob/94444/2c5b7c4f57be75aa8f1219137339643e/peking-plus-20-umsetzung-der-aktionsplattform-von-peking-deutsch-data.pdf>, S. 54)

Art und Herkunft der Dokumente	Verbindlichkeit für den ESF+	Gleichstellungsansatz	Ziele	Indikatoren	Implementierung
<b>Agenda 2030 + 17 Nachhaltigkeitsziele (SDG)</b>	Beschluss/Selbstverpflichtung der Staaten	Doppelstrategie, wobei der Schwerpunkt auf spezifischen Maßnahmen liegt, Gender Mainstreaming nicht ausgeführt, allerdings soll Gleichstellung in alle 17 SDG integriert werden.	17 Nachhaltigkeitsziele mit Unterzielen, <b>Ziel 5:</b> <i>„Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“</i> mit fünf Unterzielen. Die meisten der 16 anderen Nachhaltigkeitsziele enthalten Unterziele zur Geschlechtergleichstellung.	14 Indikatoren zu Ziel 5. Teilweise Gleichstellungsindikatoren im Kontext der anderen SDG <sup>7</sup> .	Die Bundesregierung hat sich zur Umsetzung der Ziele der Agenda 2030 auf nationaler Ebene verpflichtet. Deutschland hat seit 2002 eine <a href="#">Nachhaltigkeitsstrategie</a> und einen <a href="#">Nachhaltigkeitsrat</a> . Die Indikatoren werden bei DESTATIS einem Monitoring unterzogen.

<sup>7</sup> <https://sustainabledevelopment-germany.github.io/5/>

Art und Herkunft der Dokumente	Verbindlichkeit für den ESF+	Gleichstellungsansatz	Ziele	Indikatoren	Implementierung
<b>Europäische Union</b>					
<b>Vertrag über die Europäische Union</b> <sup>8</sup>	Primärrecht	<b>Artikel 2:</b> „Die Werte, auf die die EU sich gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Die Werte sind allen Mitgliedsstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“	keine Ziele	keine Indikatoren	
<b>Vertrag über die Arbeitsweise der EU</b>	Primärrecht	<b>Artikel 8:</b> „Bei allen ihren Tätigkeiten wirkt die Union darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.“	keine Ziele	keine Indikatoren	
<b>Grundrechte-Charta der EU</b>	„Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 erhielt die Charta der Grundrechte Rechtsverbindlichkeit. Damit wurden die Rechte der Unionsbürger deutlich gestärkt, denn sie können ihre Grundrechte nun auf dem Rechtsweg einklagen.“	<b>Artikel 23:</b> „Gleichheit von Frauen und Männern“ Gleichstellungspolitischer Doppelansatz <sup>9</sup>	keine Ziele	keine Indikatoren	

<sup>8</sup> [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC_1&format=PDF)

<sup>9</sup> „Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen. Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.“  
([https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa\\_grundrechtecharta/30.03.2010.pdf](https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/30.03.2010.pdf), S. 396)

Art und Herkunft der Dokumente	Verbindlichkeit für den ESF+	Gleichstellungsansatz	Ziele	Indikatoren	Implementierung
<b>Richtlinien mit Bedeutung für die Gleichstellung im ESF</b>	Sekundärrecht – EU-Richtlinien werden in nationales Recht transferiert <sup>10</sup> .	Antirassismusrichtlinie (2000/43/EG), Rahmenrichtlinie Beschäftigung (2000/78/EG), „Gender-Richtlinie“ (2002/73EG) neugefasst durch die Richtlinie 2006/54/EG Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Abl. EG Nr. L 204 S. 23), Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter auch außerhalb der Arbeitswelt (2004/113/EG), Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige. <sup>11</sup>			
<b>Europäische Säule sozialer Rechte</b>	Proklamation des Europaparlamentes, der EU-Kommission und des Europäischen Rates: Zusammenfassung von bereits geltendem Recht, überwiegend Richtlinien Kapitel I: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang 2. Gleichstellung der Geschlechter Kapitel II: Faire Arbeitsbedingungen 9. Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben Kapitel III: Sozialschutz und soziale Inklusion 15. Alterseinkünfte und Ruhegehälter	Proklamation bestehender Rechte. EU-Kommission plant Aktivitäten, z. B. zur Reduzierung des Gender Pay Gap, zur Gleichstellungsstrategie u. a. m.	Beschreibung von Aktivitäten.	Keine Indikatoren, allerdings im Rahmen des Europäischen Semesters „Scoring“ zu einzelnen Indikatoren, darunter zwei zur Geschlechtergleichstellung <sup>12</sup> : - Geschlechtsspezifisches Beschäftigungsgefälle, - Einkommensungleichheiten.	Implementierung im Rahmen von Aktionsplänen und Strategien, keine eigenständige Finanzierung – diese soll im Rahmen des ESF+ erfolgen.

<sup>10</sup> <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/59/gleichstellung-von-mannern-und-frauen>, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2018/628272/EPRS\\_BRI\(2018\)628272\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2018/628272/EPRS_BRI(2018)628272_DE.pdf)

<sup>11</sup> Links zu den EU Richtlinien: [Antirassismusrichtlinie 2000/43](#), [Gender-Richtlinie 2002/73](#), [Rahmenrichtlinie Beschäftigung 2000/78](#), [Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter 2004/113](#), [Vereinbarkeitsrichtlinie von 2019](#)

<sup>12</sup> Länderbericht Deutschland 2019 (KOM 2019 150 final), S. 53, [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/2019-european-semester-country-report-germany\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/2019-european-semester-country-report-germany_de.pdf)

Art und Herkunft der Dokumente	Verbindlichkeit für den ESF+	Gleichstellungsansatz	Ziele	Indikatoren	Implementierung
<b>EU-Gleichstellungsstrategie 2020–2025</b> <sup>13</sup>	Mitteilung, Geltungsbereich überwiegend Europäische Kommission, Mitgliedsstaaten werden über Primärrecht und zu bestimmten Prioritäten adressiert, diese umzusetzen.	Doppelansatz, explizites Gender Mainstreaming, viele wichtige gleichstellungspolitische Vorhaben.	Es werden anstatt Zielen Prioritäten formuliert. <u>Die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen ist weder Priorität noch Ziel.</u>	Strategie enthält keine Indikatoren; die Indikatoren des EIGE-Index (Gender Equality Index) sollen für die Berichterstattung genutzt werden.	Keine eigenen Finanzinstrumente, Finanzierung überwiegend über Kohäsionspolitik, Justizprogramm zu Gleichstellung und andere EU-Programme wie Horizon+. Rechnungshof wird Ausgaben für die Geschlechtergleichstellung im Mittelfristigen Finanzrahmen prüfen (Tracking im Nachhinein).
<b>Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene</b>	Die Charta entstand durch ein transnationales Projekt, das im Rahmen des 5. Aktionsprogramms Chancengleichheit durch die EU gefördert wurde. Unterzeichner*innen <sup>14</sup> der Charta arbeiten auf <u>freiwilliger Basis</u> zur Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter.	<i>„Die Geschlechterperspektive muss in der Gestaltung von Politiken, Methoden und Instrumenten berücksichtigt werden, die das tägliche Leben der Bevölkerung beeinflussen, etwa durch den Einsatz von Gender Mainstreaming und Gender Budgeting.“</i> <sup>15</sup>	Ziele werden im lokalen Aktionsplan festgelegt entsprechend der Verpflichtungen, die die Unterzeichnenden der Charta eingegangen sind.	Unterzeichnende erklären sich bereit, mit einem geeigneten Bewertungssystem zu arbeiten, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Charta beurteilen zu können und es Lokal- und Regionalregierungen zu ermöglichen, voneinander zu lernen, wie die Gleichstellung von Frauen und Männern besser erreicht werden kann.	Die Umsetzung der Charta erfolgt durch die beteiligten Gebietskörperschaften. Sie erarbeiten einen Gleichstellungsaktionsplan, der Prioritäten, Aktivitäten und Ressourcen beinhaltet.

<sup>13</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0152&from=EN>

<sup>14</sup> [https://www.ccre.org/img/uploads/piecesjointe/filename/charte\\_egalite\\_de.pdf](https://www.ccre.org/img/uploads/piecesjointe/filename/charte_egalite_de.pdf), S. 7

<sup>15</sup> [https://www.ccre.org/img/uploads/piecesjointe/filename/charte\\_egalite\\_de.pdf](https://www.ccre.org/img/uploads/piecesjointe/filename/charte_egalite_de.pdf), S. 10

Art und Herkunft der Dokumente	Verbindlichkeit für den ESF+	Gleichstellungsansatz	Ziele	Indikatoren	Implementierung
<b>Europarat<sup>16</sup></b>					
<b>Gleichstellungsstrategie 2018–2023</b>	Strategie	Gleichstellungspolitischer Doppelsatz <sup>17</sup> .	Strategische Ziele: <sup>18</sup> Verhinderung und Bekämpfung von Geschlechterstereotypen, Sexismus und Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gleicher Zugang von Frauen zur Justiz; ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an politischen und öffentlichen Entscheidungen. Schutz der Rechte von Migrantinnen, geflüchteten und asylsuchenden Frauen und Mädchen; Gender-Mainstreaming in allen Richtlinien und Maßnahmen. Wichtiges übergeordnetes Ziel: <b>wirtschaftliche Unabhängigkeit</b> <sup>19</sup> .	<sup>20</sup> Die 14 auf UN-Ebene vereinbarten Indikatoren zur Messung der Umsetzung der in Ziel 5 (Gleichstellung der Geschlechter) enthaltenen Ziele decken vorrangige Bereiche der Arbeit des Europarates zur Erreichung der Gleichstellung der Geschlechter ab. Die Strategie befasst sich direkt mit vielen Zielen von Ziel 5, einschließlich der Menschenwürde und der Bekämpfung der Ungleichheit der Geschlechter, die Förderung der uneingeschränkten Teilhabe von Frauen an der Gesellschaft; die Notwendigkeit, den Zugang zu fairen Justizsystemen für alle zu gewährleisten und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.	<sup>21</sup> Der neuen Strategie wird eine Zweijahrestabelle beigefügt, in der aktuelle, zukünftige und vorgeschlagene Aktivitäten (im Einklang mit dem Haushaltszyklus des Europarates) aufgeführt sind, um den unmittelbaren Zusammenhang zwischen den strategischen Zielen und den spezifischen Maßnahmen und Mitteln zu deren Erreichung aufzuzeigen. Der Europarat trägt zur Erreichung der Ziele bei, die in einschlägigen internationalen Instrumenten wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), der Aktionsplattform von Peking und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgelegt sind.

<sup>16</sup> Europarat: „Am 5. Mai 1949 gegründete Organisation europäischer Staaten mit Sitz in Straßburg. Ziel ist die Förderung des Friedens und der Zusammenarbeit in Gesamteuropa. Die Konventionen des Europarats müssen einstimmig verabschiedet werden. Sie erlangen in den Mitgliedsstaaten nur insoweit Gültigkeit, wie sie dort ratifiziert werden. Die Europäische Menschenrechtskonvention ist für alle Mitgliedsstaaten verbindlich und ihre Anerkennung ist die „Eintrittskarte“ in den Europarat.“ (<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-europa/16760/europarat>)

<sup>17</sup> Gleichstellungsstrategie des Europarates 2018–2023: „Specific policies and actions, including positive action when appropriate, in critical areas for the advancement of women for the realisation of de facto gender equality, and - the promotion, monitoring, co-ordination and evaluation of the process of gender mainstreaming in all policies and programmes, 1 whereby gender mainstreaming refers to the (re)organisation, improvement, development and evaluation of policy processes, so that a gender equality perspective is incorporated in all policies at all levels and at all stages, by the actors normally involved in policy making.“

<sup>18</sup> Übersetzung durch die Agentur für Querschnittsziele im ESF

<sup>19</sup> Women’s economic independence and empowerment are prerequisites for gender equality and for equitable and sustainable societies

<sup>20</sup> Übersetzung durch die Agentur für Querschnittsziele im ESF

<sup>21</sup> Übersetzung durch die Agentur für Querschnittsziele im ESF

Art und Herkunft der Dokumente	Verbindlichkeit für den ESF+	Gleichstellungsansatz	Ziele	Indikatoren	Implementierung
<b>Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)</b> <sup>22</sup>	Völkerrechtlicher Vertrag	EMRK definiert europaweit die grundlegendsten Menschenrechte und Grundfreiheiten. Antidiskriminierung: <i>„Genuss eines jeden gesetzlich niedergelegten Rechtes ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“</i>			Werden die in der EMRK festgelegten Menschenrechte einer Person durch den Staat verletzt, kann diese Person – nach Ausschöpfung aller nationalen Rechtsmittel – vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte klagen.
<b>Istanbul-Konvention – Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt</b> <sup>23</sup>	Konvention	<i>„Zweck dieses Übereinkommens ist es, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen.“</i> <i>„Die Vertragsparteien verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau und treffen unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verhütung, insbesondere durch die Verankerung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern in ihren nationalen Verfassungen oder in anderen geeigneten Rechtsvorschriften sowie die</i>	Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen.	<i>„Mitgliedsstaaten verpflichten sich, in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln.“</i>	<i>„Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich d. Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt.“</i>  Nicht alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben

<sup>22</sup> [https://www.echr.coe.int/Documents/Convention\\_DEU.pdf](https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf)

<sup>23</sup> <https://rm.coe.int/1680462535>



Art und Herkunft der Dokumente	Verbindlichkeit für den ESF+	Gleichstellungsansatz	Ziele	Indikatoren	Implementierung
		<p><i>Sicherstellung der tatsächlichen Verwirklichung dieses Grundsatzes;</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>das Verbot der Diskriminierung der Frau, soweit erforderlich auch durch Sanktionen;</i></li> <li>- <i>die Aufhebung aller Gesetze und die Abschaffung von Vorgehensweisen, durch die Frauen diskriminiert werden.“</i></li> </ul>			<p>die Istanbul-Konvention unterzeichnet/ratifiziert<sup>24</sup>.</p>

<sup>24</sup> Stand der Unterzeichnung/Ratifizierung der Istanbul-Konvention 25.05.2020, <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210/signatures>

Art und Herkunft der Dokumente	Verbindlichkeit für den ESF+	Gleichstellungsansatz	Ziele	Indikatoren	Implementierung
<b>Strukturfonds/ESF+</b>					
<b>Dachverordnung</b>	Sekundärrecht	<i>Vorläufig, da Trilog zur Verordnung noch nicht beendet: Doppelansatz möglich, Formulierung noch nicht final, da Trilogverhandlungen noch nicht abgeschlossen.</i>	<i>Vorläufig, da Trilog zur Verordnung noch nicht beendet: Ziele der Europa-2020-Strategie. Politische Ziele.</i>	<i>Vorläufig, da Trilog zur Verordnung noch nicht beendet: Indikatoren der Europa-2020-Strategie und Vorgaben für Indikatoren in den Operationellen Programmen, Annex V der Dachverordnung 2021–2027.</i>	<i>Vorläufig, da Trilog noch nicht beendet: <b>Grundlegende Voraussetzungen (enabling conditions)</b> „nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter“ für ESF+ + EFRE.</i>
<b>ESF+-Verordnung</b>	Sekundärrecht	<i>Vorläufig, da Trilog noch nicht beendet: gleichstellungspolitischer Doppelansatz. Wichtig: spezifisches Ziel zur Geschlechtergleichstellung mit Investitionsbereichen. Europäisches Semester + Länderberichte mit länderspezifischen Empfehlungen, die Einfluss auf die Kohäsionspolitik 2021+ haben.</i>	<i>Vorläufig, da Trilog noch nicht beendet: Ziele der Europa-2020-Strategie. Politisches Ziel 4 mit spezifischen Zielen. Artikel 3, „equal opportunities“ – Bezug zu den Verträgen (Primärrecht), der ESSR + SDG; Artikel 6 (EU-Parlament Veränderungen) gender equality, equal opportunities + non-discrimination// spezifisches Ziel 3: gender equality auf dem Arbeitsmarkt.</i>	<i>Indikatoren der Europa-2020-Strategie zur Beschäftigungsquote von Frauen und Beschäftigungspolitische Leitlinien 2020. Vorläufig, da Trilog noch nicht beendet: Indikatoren in den Operationellen Programmen, Annex V der Dachverordnung 2021–2027. Anhang I ESF+-VO, gemeinsame Indikatoren: „all personal data are to be broken down by gender (female, male, „non binary“).</i>	<i>Vorläufig, da Trilog noch nicht beendet: Mittelfristiger Finanzrahmen noch in Verhandlungen; grundlegende thematische Voraussetzung bei Zahlungsanträgen zu Gleichstellung (enabling conditions) s. Dachverordnung.</i>

Art und Herkunft der Dokumente	Verbindlichkeit für den ESF+	Gleichstellungsansatz	Ziele	Indikatoren	Implementierung
<b>Deutschland</b>					
Grundgesetz <sup>25</sup> , Art. 3, Abs. 2	Primärrecht	In Deutschland ist die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern im Grundgesetz verankert. Meilenstein auf dem Weg zu tatsächlicher Gleichstellung: Ergänzung des Gleichberechtigunggebots in Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz 1994 um den Satz: <i>„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“</i>			
Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien <sup>26</sup> , § 2	verbindlich	<i>„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden (Gender-Mainstreaming).“</i>			Ansätze zur Implementierung zu Beginn der 2000er Jahre in den Bundesministerien.
Ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie 2020 – <b>in Arbeit</b>	verbindlich				
Wichtige Berichte, Stellungnahmen, Positionen aus EU-Parlament (FEMM- und anderen Committees), EU-Institutionen und Zivilgesellschaft	Ohne rechtliche Bedeutung, allerdings mit empfehlendem/beratendem Charakter bzw. der Möglichkeit der Intervention/Nachbesserung durch das EP/FEMM Committee.				

<sup>25</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>

<sup>26</sup> <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsmodernisierung/geschaeftsordnung-bundesministerien/geschaeftsordnung-bundesministerien-node.html>

siehe die folgende Liste:

EU-Kommission: Roadmap Gender Equality Strategy 2020–2024, <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12114-Gender-equality-in-the-EU>

Europaparlament: Gleichstellung von Frauen und Männern, <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/59/gleichstellung-von-mannern-und-frauen>

FEMM Committee/EP, Maria Noichl: Entwurf eines Berichtes zu der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter, [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/FEMM-PR-650408\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/FEMM-PR-650408_DE.pdf)

Europäisches Parlament: Briefing. Gleichstellung von Frauen und Männern, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2018/628272/EPRS\\_BRI\(2018\)628272\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2018/628272/EPRS_BRI(2018)628272_DE.pdf)

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018IE4753&from=EN>

European Court of Auditors: Gender mainstreaming in the EU budget, [https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/AP20\\_03/AP\\_Gender\\_equality\\_EN.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/AP20_03/AP_Gender_equality_EN.pdf)

Länderbericht Deutschland, [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/2019-european-semester-country-report-germany\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/2019-european-semester-country-report-germany_de.pdf)

Council of the European Union: Joint Declaration “Gender Equality as a Priority of the European Union today and in the future”, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVI/EU/04/54/EU\\_45462/imfname\\_10861769.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVI/EU/04/54/EU_45462/imfname_10861769.pdf)

Advisory Committee on equal opportunities: The Future of Gender Equality Strategy after 2019: The Battles that we win never stay won, [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/aid\\_development\\_cooperation\\_fundamental\\_rights/opinion\\_on\\_gender\\_equality\\_policy\\_post\\_2019\\_2018\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/aid_development_cooperation_fundamental_rights/opinion_on_gender_equality_policy_post_2019_2018_en.pdf)

Advisory Committee on equal opportunities: New Challenges for Gender Equality in the Changing World of Work [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/aid\\_development\\_cooperation\\_fundamental\\_rights/opinion\\_new\\_challenges\\_for\\_ge-in\\_changing\\_world\\_of\\_work\\_2018\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/aid_development_cooperation_fundamental_rights/opinion_new_challenges_for_ge-in_changing_world_of_work_2018_en.pdf),

EIGE: Gender Budgeting: Step-by-step toolkit, <https://eige.europa.eu/gender-mainstreaming/toolkits/gender-budgeting>

EIGE: Gender Equality Index 2019, <https://eige.europa.eu/news/gender-equality-index-2019-still-far-finish-line>

EIGE: Präsentation zum Index, [https://eurogender.eige.europa.eu/system/files/events-files/eiges\\_presentation\\_epsco.pdf.pdf](https://eurogender.eige.europa.eu/system/files/events-files/eiges_presentation_epsco.pdf.pdf)

EIGE: Report zu Peking 25, <https://eige.europa.eu/publications/beijing-25-fifth-review-implementation-beijing-platform-action-eu-member-states>

© Agentur für Querschnittsziele im ESF, Berlin, Mai 2020

Autorinnen: Renate Wielpütz, Henriette Meseke